



NIEDERSÄCHSISCHE
KREBSGESELLSCHAFT E. V.

*Wir sind da – für Menschen
in Niedersachsen*

Zu Lebzeiten die Zukunft gestalten

Ein Ratgeber für
Testament und Vorsorge



Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

natürlich wissen wir alle, dass unser Leben endlich ist und wir durch Unvorhergesehenes – wie einen Unfall, eine Krankheit oder vielleicht auch einfach nur das Alter an sich – auf die Hilfe anderer angewiesen sein könnten. Auch wenn es schwer fällt, ist es doch sinnvoll, sich rechtzeitig damit zu befassen. Mit dem vorliegenden Ratgeber möchten wir Ihnen eine erste Hilfestellung geben und zeigen, was Sie frühzeitig regeln können und sollten. Mit der Erstellung von Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Testament können Sie Ihre eigenen Wünsche und Werte verbindlich und sogar über Ihr Leben hinaus festhalten.

Unser Ratgeber bietet Ihnen einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen und erklärt, worauf Sie achten sollten. So stellen Sie sicher, dass Sie medizinisch wie gewünscht behandelt werden und eine Person Ihres Vertrauens Sie in persönlichen, finanziellen sowie rechtlichen Angelegenheiten vertreten kann, wenn dies nötig sein sollte. Ebenfalls erhalten Sie Informationen über die vielfältigen Möglichkeiten einer Nachlassregelung. Ein Testament gibt Ihnen die Gelegenheit, Ihren letzten Willen zu klären und die eigenen Wünsche klar zu formulieren.

Eine Nachlassregelung ermöglicht es Ihnen, die eigenen Werte weiterzugeben, Danke zu sagen und Gutes zu tun. Vielleicht überlegen auch Sie, die Niedersächsische Krebsgesellschaft in Ihrem Testament zu bedenken. Erbschaften und Vermächtnisse tragen viel zur Sicherung unserer Arbeit bei und helfen uns seit über siebzig Jahren, krebskranken Menschen und ihren Angehörigen Halt zu geben. Auch im Namen aller Krebsbetroffenen danken wir Ihnen sehr für Ihr Engagement.

Wir würden uns freuen, wenn unser Ratgeber eine kleine Hilfe für Sie ist. Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an uns wenden.

Mit herzlichen Grüßen



Dr. med. Peter N. Meier
Vorstandsvorsitzender



Dr. sc. agr.
Bärbel Burmester
Geschäftsführerin

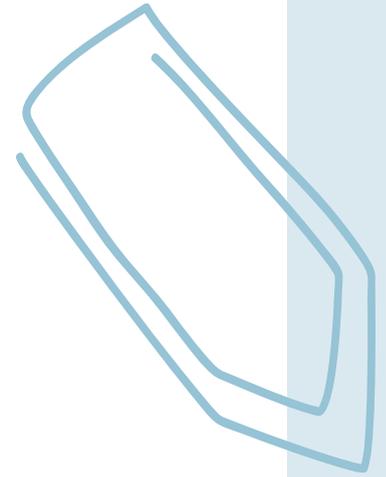
Inhalt

	Seite
Mit meinem Erbe Zukunft gestalten Brauche ich ein Testament?	4
Gesetzlicher Erbteil, Pflichtteil und freie Quote Wer erbt wie viel?	6
Testament oder Erbvertrag Wie verfasse ich meinen letzten Willen?	8
Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung Wie gebe ich mein Erbe weiter?	10
Gut zu wissen Häufige Fragen	12
Patientenverfügung Medizinische Maßnahmen nach meinen Wünschen	14
Vorsorgevollmacht Damit andere für mich handeln können	16
Gemeinsam mehr erreichen Wenn Sie Gutes tun wollen	18



Brauche ich ein Testament?

Ein Testament gibt Ihnen die Möglichkeit, Vermögen und die eigenen Werte weiterzugeben, Danke zu sagen und Gutes zu tun.



Wenn Sie mit Ihrem Vermögen Menschen unterstützen möchten, die Ihnen besonders am Herzen liegen, sollten Sie ein Testament erstellen oder einen Erbvertrag aufsetzen lassen. Treffen Sie zu Lebzeiten keine Regelung, tritt die im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehene gesetzliche Erbfolge ein. Diese gibt vor, welche Angehörigen erbberechtigt sind und wer in welcher Reihenfolge erbt (siehe Abbildung rechts).

Die gesetzliche Erbfolge kann zu unliebsamen Überraschungen führen. So ist etwa der Erbteil, der einem Ehegatten, einer Ehegattin oder einer eingetragenen Lebenspartnerin, einem eingetragenen Lebenspartner zusteht, von verschiedenen Faktoren abhängig: etwa vom Güterstand und von den Verwandten des Erblassers, der Erblasserin, die zum Zeitpunkt des Erbfalls existieren. Je nachdem erhält dann der bzw. die Überlebende nur die Hälfte oder drei Viertel des Nachlasses.

Wann ist ein Testament sinnvoll?

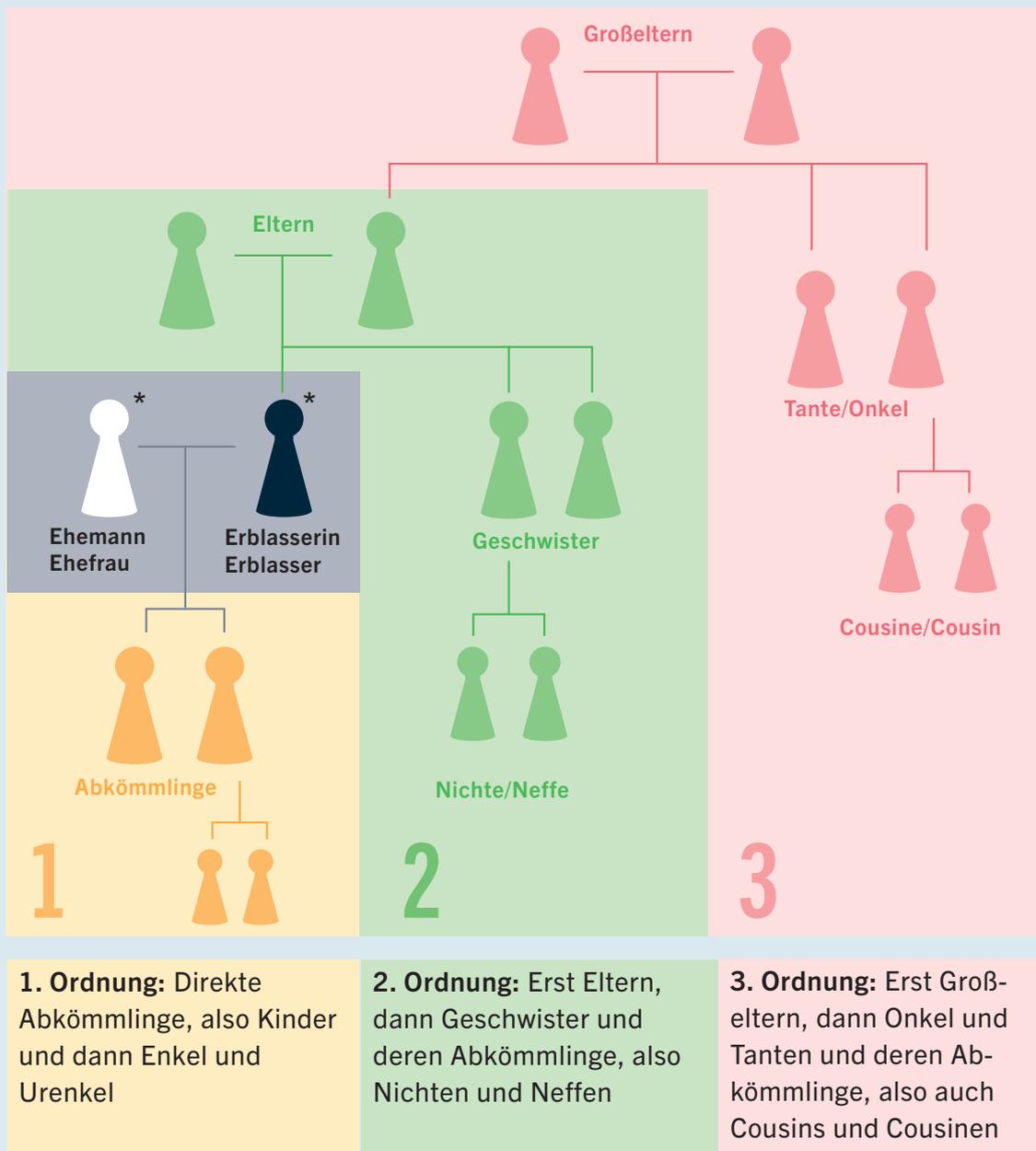
Am besten überlegen Sie sich einmal in einer ruhigen Minute, wer erben würde, wenn Ihnen heute etwas zustieße. Befriedigt Sie das Ergeb-

nis? Möchten Sie zum Beispiel Ihrem unverheirateten Partner ebenfalls einen Teil Ihres Vermögens hinterlassen? Möchten Sie überdies Ihrem Patenkind, mit dem Sie nicht verwandt sind, etwas hinterlassen? Oder möchten Sie einen Teil Ihres Vermögens für den Kampf gegen Krebs einsetzen und so unterstützen, was Ihnen am Herzen liegt? In all diesen Fällen können Sie Ihre Vorstellungen in einem Testament oder Erbvertrag regeln.

Ein Testament oder ein Erbvertrag ist in jedem Fall auch dann sinnvoll, wenn Sie verheiratet sind und keine Kinder haben, wenn Sie mit Ihrer Lebensgefährtin, Ihrem Lebensgefährten ohne Trauschein zusammenleben, wenn Sie alleinstehend sind, wenn Kinder aus verschiedenen Ehen oder Paten-, Stief- und Pflegekinder vorhanden sind, wenn Sie ein Eigenheim besitzen, die Nachfolge eines Unternehmens geregelt werden muss oder Sie eine Zersplitterung Ihres Vermögens vermeiden möchten.

Wichtig: Wer seine Vermögensnachfolge beizeiten regelt, kann späteren Streit um sein Erbe vermeiden helfen.

Gesetzliche Erbfolge: So werden Sie beerbt, sofern kein Testament vorliegt



* Gilt sinngemäß auch für Partnerin, Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft.

Zu den gesetzlichen Erben zählen ausschließlich Blutsverwandte, adoptierte Kinder, Ehemänner, Ehefrauen sowie Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Wer in welcher Reihenfolge erbt, richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad zur Erblasserin bzw. zum Erblasser.

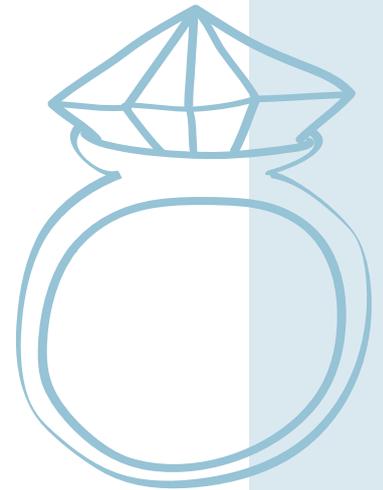
Verwandte einer vorhergehenden Ordnung gehen vor. Leben zum Beispiel die eigenen Kinder noch,

gehen die Enkelkinder der bzw. des Verstorbenen leer aus. Eheleute oder eingetragene Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner erben neben den Verwandten 1. und 2. Ordnung. Haben Sie keine Verwandten und sind auch nicht verheiratet, erbt der Staat.

Wie man ein Testament aufsetzt und worauf zu achten ist, erfahren Sie auf den folgenden Seiten.

Wer erbt wie viel?

Das Gesetz stellt sicher, dass der überlebende Ehegatte, die überlebende Ehegattin und die nächsten Angehörigen einen Teil Ihres Vermögens erhalten. Über diesen sogenannten Pflichtteil hinaus können Sie frei über Ihr Vermögen verfügen.



Sie können in Ihrem Testament grundsätzlich frei bestimmen, wie Sie Ihren Nachlass verteilen wollen. Allerdings haben Ihre nächsten Verwandten Anspruch auf einen Teil des Vermögens. Das Gesetz schützt so Ihre Ehegattin, Ihren Ehegatten bzw. Ihre eingetragene Lebenspartnerin, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihre Kinder oder, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind, Ihre Eltern mit einem sogenannten Pflichtteil. Keinen Anspruch auf einen Pflichtteil haben Geschwister, Nichten und Neffen.

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, also dessen, was der Erbe erhalten würde, wenn der Erblasser, die Erblasserin kein Testament hinterlassen hätte. Der Pflichtteil kann nur binnen einer Frist von drei Jahren geltend gemacht werden. Die Pflichtteilsberechtigten haben gegen den oder die testamentarisch eingesetzten Erben in der Regel einen Anspruch auf Geldzahlung.

Falls der Erblasser, die Erblasserin Teile seines bzw. ihres Vermögens noch zu Lebzeiten verschenkt hat, werden diese dem Nachlass wertmäßig hinzugerechnet, falls die Schenkung in den letzten zehn Jahren vor dem

Erbfall erfolgt ist. Bei Schenkungen an den Ehegatten oder die Ehegattin gilt diese Frist nicht. Hier werden alle Schenkungen während der gesamten Ehedauer berücksichtigt. In diesem Fall hat der Pflichtteilsberechtigte einen sogenannten Pflichtteil-Ergänzungsanspruch.

Härtefälle vermeiden

Ehepaare gehen oft davon aus, dass der überlebende Ehepartner, die überlebende Ehepartnerin das gemeinsame Vermögen erbt. Doch dies ist nur selten der Fall. Was wem gehört und wie hoch das gemeinsame Vermögen ist, entscheidet der Güterstand. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt in Deutschland grundsätzlich die Zugewinngemeinschaft. In diesem Fall steht der überlebenden Ehepartnerin, dem überlebenden Ehepartner die Hälfte des Nachlasses zu. Das kann den Partner, die Partnerin finanziell in Bedrängnis bringen, wenn das eheliche Vermögen beispielsweise ein Eigenheim beinhaltet, die Miterben aber in Geld ausbezahlt werden wollen. Mit einem Testament oder einem Erbvertrag können Sie solche Härtefälle vermeiden.

Drei wichtige Fachbegriffe

Der **gesetzliche Erbteil** bestimmt, wie Ihr Vermögen verteilt wird, wenn Sie kein Testament verfassen.

Ihre nächsten Angehörigen haben auf einen gewissen Teil des Nachlassvermögens Anspruch. Dieser wird als **Pflichtteil** bezeichnet.

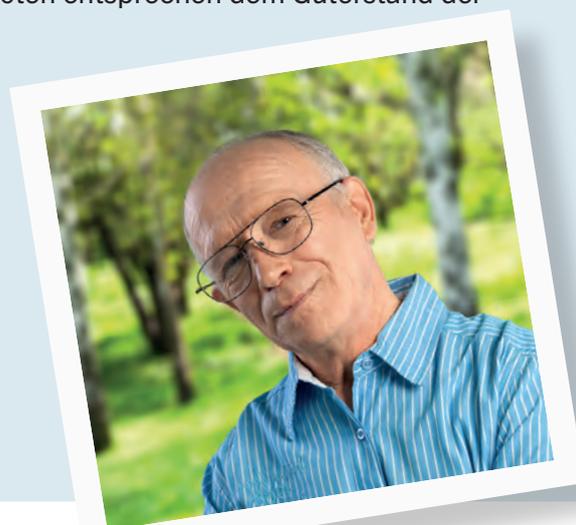
Die **freie Quote** gibt an, über welchen Teil des Vermögens Sie frei verfügen können.

Nachkommen	Gesetzlicher Erbteil	Pflichtteil	Freie Quote
Ehepartner* und Kinder	Ehepartner: 50% Kinder: 50%	Ehepartner: 25% Kinder: 25%	50%
Nur Ehepartner*	Ehepartner*: 100%	Ehepartner*: 50%	50%
Nur Kinder	Nachkommen: 100%	Kinder: 50%	50%
Nur Eltern	Eltern: 100%	Eltern: 50%	50%
Ehepartner und Eltern	Ehepartner: 75% Eltern: 25%	Ehepartner: 37,5% Eltern: 12,5%	50%
Ehepartner und Geschwister	Ehepartner: 75% Geschwister: 25%	Ehepartner*: 37,5% Geschwister: 0%	62,5%
Nur Geschwister	Geschwister: 100%	Geschwister: 0%	100%

*Das Erbrecht behandelt Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft gleich wie Ehegatten. Die angegebenen Quoten entsprechen dem Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft.

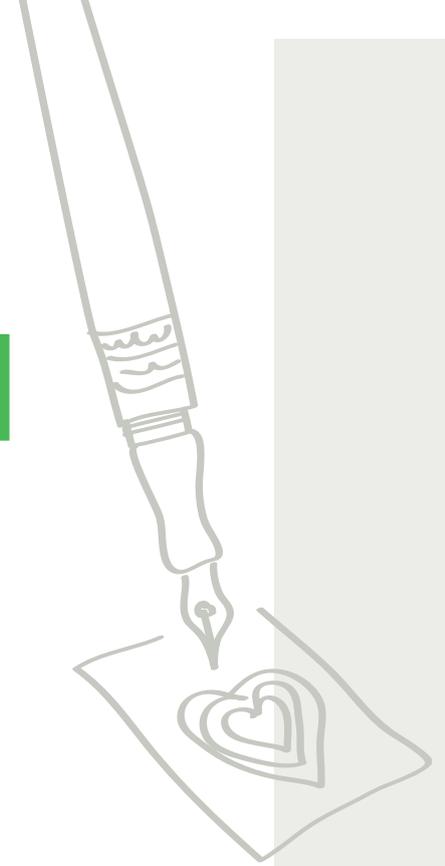
« Bis vor kurzem war mir gar nicht bewusst, welche Möglichkeiten ein Testament bietet. Nun unterstütze ich die Krebsgesellschaft meines Bundeslandes – und helfe so mit, die Lebensumstände für Menschen mit Krebs zu verbessern. Über mein Leben hinaus. »

Rolf M. (68)



Wie verfasse ich meinen letzten Willen?

Die einfachste Form, um den Nachlass weiterzugeben, ist das **eigenhändige Testament**. Ein Blatt Papier und ein **Kugelschreiber oder Füllfederhalter**, mehr braucht man dazu nicht. Das **notarielle Testament** oder ein **Erbvertrag** eignen sich für komplexere Fälle.



Das eigenhändige Testament

Das eigenhändige Testament ist die einfachste Form, um den letzten Willen festzuhalten. Damit es als gültig anerkannt wird und Ihr letzter Wille korrekt umgesetzt wird, müssen Sie es von Anfang bis zum Ende von Hand niederschreiben, datieren, den Ort angeben und unterzeichnen. Bitte beachten Sie: Maschinen- oder computergeschriebene Testamente, die lediglich eigenhändig unterschrieben werden, sind nicht rechtswirksam.

Aufbewahrung des eigenhändigen Testaments

Damit Ihr Testament nach dem Tod auf jeden Fall gefunden wird, ist es empfehlenswert, das Testament beim örtlichen Amtsgericht zu deponieren und ins zentrale Testamentsregister eintragen zu lassen (www.testamentsregister.de). Falls Sie darauf verzichten möchten, sollten Sie in jedem Fall eine Person Ihres Vertrauens darüber informieren, dass Sie ein Testament gemacht haben und wo dieses zu finden ist.

Das notarielle Testament

Falls Sie unsicher sind, ob Sie Ihren Willen klar genug zum Ausdruck bringen können, oder bei komplexen Vermögens- oder Familienverhältnissen, empfiehlt sich das notarielle Testament. In diesem Fall wird Ihr Testament nach Ihren Wünschen von einer Fachperson – einem Notar oder einer Fachanwältin für Erbrecht – aufgesetzt und notariell beurkundet. Das notarielle Testament wird immer amtlich verwahrt und nach dem Tod eröffnet.

Erbvertrag

Mit einem Erbvertrag können Sie ebenfalls zu Lebzeiten bestimmen, wer Ihr Erbe werden oder etwas aus Ihrem Nachlass erhalten soll. Der Erbvertrag eignet sich beispielsweise, um nichteheliche Lebenspartner abzusichern, eine Unternehmensnachfolge zu regeln oder um an das Erbe Bedingungen zu knüpfen, z.B. ein Wohnrecht zu Lebzeiten (Nießbrauch). Spätere Änderungen benötigen die Zustimmung aller Vertragsparteien. Der Erbvertrag wird vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit der Vertragsparteien geschlossen.

Beispiel Testament

Entscheidend: handschriftlich von Anfang bis zum Ende.

Sinnvoll: Das Testament sollte auch als solches betitelt werden.

Zu Lebzeiten jederzeit möglich: ändern und ergänzen. Am besten schreiben Sie ein neues Testament und halten fest, dass Sie das vorherige widerrufen.

Klar sein: Es muss klar hervorgehen, wer Erbe ist und mit welcher Quote.

Streit verhindern: Formulieren Sie eindeutig, wen Sie mit einem Vermächtnis bedenken.

Wichtig: Immer mit Ort und Datum versehen.

Zwingend: Ihre Unterschrift am Ende. Unterschreiben Sie mit Ihrem Vornamen und Familiennamen.

1. Andrea Muster
Rainweg 17
12345 Sternhausen

2. Mein Testament

Ich, Andrea Muster, geboren am 16. April 1946, wohnhaft am Rainweg 17 in 12345 Sternhausen, verfüge letztwillig wie folgt:

1. Ich widerrufe sämtliche letztwilligen Verfügungen, die ich je getroffen habe.
2. Mein Nachlass soll zu gleichen Teilen an meine gesetzlichen Erben gehen, namentlich an meinen lieben Ehemann Max und unsere gemeinsamen Kinder Sebastian und Ruth Muster.
3. Meinem Bruder Rolf, wohnhaft in 23456 Musterhausen, vermache ich meine Lithographie von Paul Wunderlich.
4. Meinem Patenkind Susanne Mond, wohnhaft an der Plutostraße 12 in 34567 Adlishausen, vermache ich meinen Bernstein-Ring.
5. Der gemeinnützigen Organisation Krebsgesellschaft XY, Musterstraße 5, 45678 Musterstadt, vermache ich 25.000 Euro.

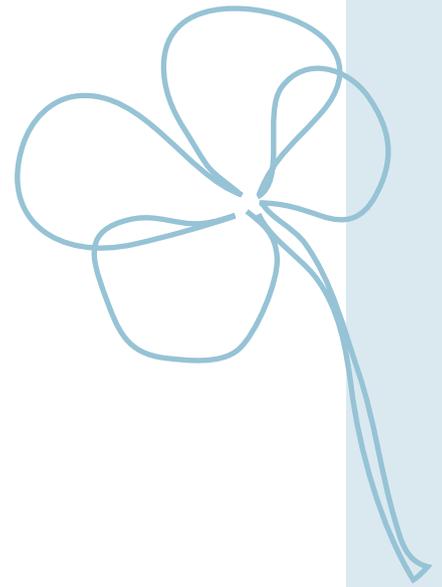
6. Sternhausen, 19. Juni 2020

7. Andrea Muster

Bitte beachten Sie: Zu Ihren Lebzeiten hat das Testament keine Wirkung. Sie können es jederzeit widerrufen, abändern oder vernichten. Falls Sie ein notarielles Testament widerrufen, müssen Sie das Testament persönlich beim Amtsgericht abholen.

Wie gebe ich mein Erbe weiter?

In Ihrem Testament bestimmen Sie, wen Sie als Erbin und Erben einsetzen und welche Menschen und gemeinnützigen Organisationen, die Ihnen am Herzen liegen, Sie zusätzlich begünstigen möchten.



In welcher Form Sie Ihr Erbe aufteilen wollen, hängt von Ihrer persönlichen Situation ab. Sie haben verschiedene Möglichkeiten, jemanden zu begünstigen.

Erben bestimmen

Als Erstes müssen Sie bestimmen, wen Sie als Erben einsetzen. Diese Person oder gemeinnützige Organisation erbt Ihr Eigentum, Ihr Vermögen, aber auch Ihre Verpflichtungen, wie zum Beispiel Schulden. Setzen Sie mehrere Personen oder Organisationen als Erben ein, so bilden diese eine Erbengemeinschaft. Diese kann nur gemeinschaftlich über den Nachlass entscheiden.

Vermächtnisse ausrichten

Wenn Sie einem Menschen oder einer gemeinnützigen Organisation etwas ohne weitere Verpflichtung hinterlassen möchten, dann ist ein sogenanntes Vermächtnis der richtige Weg. Mit einem Vermächtnis können Sie etwa der Krebsgesellschaft Ihres Bundeslandes einen festen Geldbetrag oder Ihrem Patenkind einen Ring oder eine Uhr vermachen. Der Vermächtnisnehmer, die Vermächtnisnehmerin ist nicht

Mitglied der Erbengemeinschaft und haftet auch nicht für eventuelle Schulden des Nachlasses. Die Erben sind dazu verpflichtet, das Vermächtnis zu erfüllen, sofern keine Ansprüche auf Pflichtteile verletzt werden.

Zu Lebzeiten schenken

Mit einer Schenkung haben Sie zu Lebzeiten die Möglichkeit, Menschen oder Organisationen zu unterstützen. Wer eine Schenkung erhält, muss dafür Steuern bezahlen, sofern die jeweiligen Freibeträge überschritten werden. Die letzte Schenkung muss zehn Jahre vor dem Erbfall erfolgt sein, sonst wird der Wert der Schenkung dem Erbe zugerechnet. Beachten Sie: Gemeinnützige Organisationen wie die Krebsgesellschaft Ihres Bundeslandes sind von der Schenkungssteuer befreit.

« Dank der Beratung haben wir erkannt, wie groß der Spielraum in der Gestaltung des Erbes ist. Diese Möglichkeit haben wir genutzt: Jetzt gehören auch unsere Nichten und Neffen zu den Erben! »

Silke M. und Uwe M.



Einige Formulierungsbeispiele

Erbeinsetzung

Ich setze meine Tochter Marlies Muster, geboren am 19. August 1964, zu meiner Alleinerbin ein.

Vermächtnis

Meinem Patenkind Uwe Mustermann, wohnhaft in 23456 Musterlingen, vermache ich meine goldene Uhr.

Kombinationen

Als alleinige Erben auf den gesamten bei meinem Tod vorhandenen Nachlass setze ich meine Nichte Karin Musterfrau, geboren am 11. Mai 1986, und meinen Neffen Max Mustermann, geboren am 22. Februar 1976, zu je 50% ein. Meine beiden Erben sollen das folgende Vermächtnis erfüllen:

Der Krebsgesellschaft XY e. V., Musterstraße 1, 12345 Musterort, vermache ich den Barbetrag von 30 000,00 Euro.

Pflichtteilsrecht

Meine Kinder Markus Muster, aktuell wohnhaft in 34567 Musterstadt, und Sibylle Muster, wohnhaft in 34567 Musterstadt, setze ich auf den Pflichtteil.

Auch Lebensversicherungen bieten die Möglichkeit, Vermögen auf die nächste Generation oder an Dritte zu übertragen. Dieses Vermögen fällt nicht in den Nachlass, wenn Sie den Bezugsberechtigten (Privatperson, Organisation) eintragen, dem das Auszahlungskapital zufällt. Eine Änderung des Bezugsrechts müssen Sie direkt mit der Versicherung vereinbaren.

Häufige Fragen

Damit Sie wissen, ob Sie Ihr Testament widerrufen können oder welche Rechte gelten, wenn Sie ohne Trauschein mit Ihrem Lebensgefährten zusammenleben, finden Sie hier Antworten auf diese und andere Fragen, die oft auftreten.

Zusammenleben ohne Trauschein

Das Erbrecht erkennt Paare ohne Trauschein nicht als gesetzliche Erben an; darum haben sie auch keinen Pflichtteilsschutz. Wenn der Partner oder die Partnerin nicht leer ausgehen soll, sind deshalb Regelungen für den Todesfall unerlässlich.

Widerruf Ihres Testaments

Sie können Ihr Testament jederzeit widerrufen. Es genügt, das Dokument zu vernichten oder handschriftlich z.B. „ungültig“ oder „aufgehoben“ darauf zu schreiben. Ein neues Testament setzt ein älteres außer Kraft. Ein notarielles Testament können Sie einfach dadurch widerrufen, dass Sie die Rückgabe aus der amtlichen Verwahrung verlangen. Hierzu müssen Sie das Testament allerdings persönlich beim Amtsgericht abholen.

Digitaler Nachlass

Wenn wir sterben, gehen auch unsere Daten an die Erben über. Im Testament oder mit einer Vollmacht können Sie bestimmen, welche Daten, Profile in sozialen Netzwerken und

Bilder gelöscht und welche Verträge gekündigt werden müssen. Auch sollten Sie sich überlegen, wer Zugang zu Ihrem E-Mail-Postfach erhält. Damit dies im Todesfall möglichst rasch geschieht, ist es hilfreich, eine Person Ihres Vertrauens zu bestimmen, die sich um die Abwicklung Ihres digitalen Erbes kümmern wird. Diese Person müssen Sie mit einer entsprechenden Vollmacht ausstatten. Damit diese Person Zugang zu Ihren Daten erhält, benötigt sie Ihre Passwörter. Es bewährt sich, dafür bei dieser Person einen Generalschlüssel (Passwortmanager) zu hinterlegen, der alle Ihre Passwörter enthält.

Wenn Sie sich um Ihren digitalen Nachlass kümmern, sollten Sie an Folgendes denken: Eigene Websites, Blogs, Profile und Daten bei sozialen Netzwerken wie Facebook oder Instagram, Daten bei E-Mail- oder Messaging-Diensten, Lizenzen für genutzte Software, Musik und E-Books, Verträge für Online-Dienste, Accounts bei Online-Shops, Unterlagen zum Online-Banking oder Bezahldienste.

« *Bevor ich mein Testament verfasste, habe ich mir gut überlegt, wer mir nahesteht, welche Werte ich weitergeben und wen ich unterstützen will.* »

Maria W. (51)



Bestattungsverfügung

Die wenigsten Menschen beschäftigen sich mit ihrer eigenen Bestattung. In einer Bestattungsverfügung können Sie bestimmen, ob Sie eine Feuer- oder Erdbestattung wünschen, ob und in welcher Form eine Trauerfeier erfolgen soll, welche Gäste zur Feier einzuladen sind, welche Trauermusik und welcher Blumenschmuck die Feier umrahmen sollen, ob Sie sich ein Grabmal wünschen usw. Das hilft auch den Angehörigen. Eine Bestattungsverfügung sollte am besten handschriftlich verfasst werden. Dabei gelten dieselben Formvorschriften wie bei einem Testament.

Da die Testamentseröffnung in der Regel frühestens drei Wochen nach dem Todesfall erfolgt, sollte die Bestattungsverfügung nicht Bestandteil des Testaments sein. Zum Zeitpunkt der Testamentseröffnung ist die Bestattung gewöhnlich bereits erfolgt.

Testamentsvollstreckung

Falls die Verhältnisse etwas kompliziert sind, können Sie im Testament oder im Erbvertrag eine neutrale Testamentsvollstreckerin, einen neutralen Testamentsvollstrecker benennen. Diese Vertrauensperson wickelt den Nachlass in Ihrem Sinn ab. Legen Sie auch gleich fest, wie diese Person für die Führung ihres Amtes entschädigt wird, z.B. durch eine zeitbezogene Vergütung.

Annahme oder Ausschlagung

Niemand muss ein Erbe annehmen; es ist auch möglich, die Erbschaft auszuschlagen. Die Erbausschlagung muss binnen sechs Wochen dem Nachlassgericht gegenüber erklärt werden. Dafür genügt ein Brief, wobei jedoch Ihre Unterschrift notariell beglaubigt werden muss.

Schulden und Erbe

Sind Sie Erbe oder Erbin und nehmen Sie die Erbschaft an, treten Sie rechtlich in die Fußstapfen des Erblassers oder der Erblasserin. Damit erben Sie zum einen Vermögen, Besitz und Erinnerungsstücke. Zum andern müssen Sie mit Ihrem Vermögen auch für Schulden geradestehen, und Sie haben die Kosten für eine angemessene Beisetzung zu tragen. Falls die Situation kritisch ist, können Sie beim Amtsgericht oder beim Nachlassgericht beantragen, die Haftung für geerbte Schulden auf die sogenannte Erbmasse zu beschränken.

Erbschein

Haben Sie die Erbschaft angenommen, werden Sie zum Beweis Ihres Erbrechts oft einen Nachweis benötigen. Beantragen Sie deshalb beim Nachlassgericht einen Erbschein, soweit Ihr Erbrecht nicht auf einem notariell beurkundeten Testament oder Erbvertrag beruht.

Steuern

Jede Erbschaft unterliegt der Erbschaftssteuer. Die Höhe der Steuer, die Ihre Erben zu zahlen haben, hängt von der Höhe der Erbschaft oder des Vermächtnisses und dem Verwandtschaftsgrad ab. Mehr dazu erfahren Sie in der Beilage „Erbschaftssteuern“. Gemeinnützige Organisationen wie die Krebsgesellschaft Ihres Bundeslandes sind von der Erbschaftssteuer befreit. Das Erbe kommt somit vollumfänglich den Menschen mit Krebs zugute

Medizinische Maßnahmen nach meinen Wünschen

Mit einer Patientenverfügung legen Sie fest, welche medizinischen Maßnahmen Sie in Anspruch nehmen möchten und auf welche Sie verzichten wollen, wenn Sie sich nicht selbst äußern können.

Solange Sie selbst über medizinische Maßnahmen entscheiden können, dürfen Ärztinnen und Ärzte Sie nur behandeln, wenn Sie in die Behandlung zuvor eingewilligt haben. Wenn dies jedoch nicht möglich ist, z.B. nach einem Unfall, bei Demenz oder einer anderen schweren Krankheit, ist es die Aufgabe Ihres rechtlichen Vertreters, Ihren Behandlungswillen zu ermitteln und durchzusetzen. Mit einer Patientenverfügung können Sie festlegen, welche Behandlungen Sie in welchen Situationen wünschen oder ablehnen, falls Sie nicht mehr selbst entscheiden können. Damit wird sichergestellt, dass Ihr Wille umgesetzt wird, auch wenn er in der aktuellen Situation nicht geäußert werden kann. Eine korrekt abgefasste Patientenverfügung ist deshalb nicht nur für Sie von großem Wert, sie entlastet auch Ärztinnen, Ärzte und Angehörige.

Jede und jeder einwilligungsfähige Volljährige kann eine Patientenverfügung verfassen, die sie oder er jederzeit formlos widerrufen kann.

Die eigenen Wünsche festhalten

Themen wie künstliche Ernährung oder maschinelle Beatmung, Schmerz- und Symptombehandlung oder lebenserhaltende Maßnahmen berühren Behandlungsziele und Werthaltungen gleichermaßen. Nehmen Sie sich Zeit, diese wichtigen Entscheidungen in Ruhe für sich selbst zu überdenken und die dabei auftauchenden Fragen mit Ihrer Hausärztin, Ihrem Hausarzt oder einer fachkundigen Person zu besprechen.

Es gibt kein einheitliches Formular. Hilfreich ist z.B. die Broschüre «Patientenverfügung – Leiden, Krankheit, Sterben», die Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz herunterladen können. Hier und in anderen Broschüren finden Sie Anregungen und nützliche Textbausteine.

Rechtlich verbindlich wird die Patientenverfügung durch Ihre eigenhändige Unterschrift. Sie können die Verfügung jederzeit formlos widerrufen und durch eine neue Version ersetzen.

Möglicher Aufbau einer Patientenverfügung

Eingangsformel	<i>Ich (Name, Vorname, geboren am, wohnhaft in) bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann ...</i>
Situationen, für die die Patientenverfügung gelten soll	<i>Z.B. unabwendbarer, unmittelbarer Sterbeprozess, Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit usw.</i>
Einleitung, Umfang oder Beendigung ärztlicher/pflegerischer Maßnahmen	<i>Z.B. lebenserhaltende Maßnahmen, Schmerz- und Symptombehandlung, künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr, Wiederbelebung, maschinelle Beatmung, Dialyse, Antibiotika, Blut und Blutbestandteile</i>
Ort der Behandlung/ Beistand	<i>Z.B. Krankenhaus, die eigene Wohnung, Hospiz, Beistand</i>
Schlussformel	<i>Dient dazu, darauf hinzuweisen, dass der Ersteller der Patientenverfügung unter den beschriebenen Umständen keine weitere ärztliche Aufklärung wünscht</i> <i>Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit durch Ärztin, Arzt des Vertrauens</i> <i>Gültigkeit bis auf Widerruf oder Hinweis auf Ablaufdatum (Zeitangabe), nach welcher die Verfügung ihre Gültigkeit verliert, es sei denn, dass sie durch meine Unterschrift erneut bekräftigt wurde</i>
Datum, Unterschrift	
Anhang: Wertvorstellungen	<i>Z.B. Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben, Religion und Spiritualität, Hoffnungen oder Ängste</i>

Menschen, die für schwere Erkrankungen im Voraus regeln wollen, ob sie in ein Krankenhaus verlegt und dort lebenserhaltend behandelt werden möchten, können eine «**Ärztliche Notfallanordnung**» (ÄNo) aufsetzen. Ihr Hausarzt, Ihre Hausärztin kann Sie beraten.

Damit andere für mich handeln können

Eine Vorsorgevollmacht legt fest, wer Sie in persönlichen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten vertreten soll, wenn Sie selbst nicht mehr dazu in der Lage sind. Soweit eine wirksame Vollmacht erteilt ist, wird keine Betreuerin, kein Betreuer bestellt.

Jede und jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder im Alter in die Lage kommen, dass man wichtige Angelegenheiten des Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann. Wenn aber rechtsverbindliche Entscheidungen gefordert sind, können weder Ehepartnerin, Ehepartner noch die Kinder Sie gesetzlich vertreten.

Mit einer Vorsorgevollmacht benennen Sie eine Person, die bereit ist, im Bedarfsfall für Sie zu handeln. Die Vollmacht kann für alle Angelegenheiten oder auch nur für bestimmte Teilbereiche erteilt werden. Mit entsprechenden Verfügungen legen Sie beispielsweise fest,

- wer Ihre Rechnungen bezahlt,
- wer an Ihrer Stelle darüber entscheidet, wie und wo Sie medizinisch behandelt werden,
- wer sich um Ihre Wohnung kümmert,
- wer Sie gegenüber Behörden und Versicherungen vertritt oder
- wer Ihre private Korrespondenz übernimmt.

Sie müssen die Vorsorgevollmacht schriftlich abfassen; sie muss Ihren Namen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Anschrift beinhalten, datiert und mit Ort und Unterschrift versehen sein.

Es empfiehlt sich, die Vollmacht notariell beurkunden zu lassen.

Falls Sie die Vorsorgevollmacht zuhause aufbewahren, sollten Sie mindestens die oder den Bevollmächtigten und eine Person Ihres Vertrauens darüber informieren und auch angeben, wo Sie das Dokument aufbewahren. Noch besser ist es, die Vorsorgevollmacht bei der Bundesnotarkammer im Zentralen Vorsorgeregister eintragen zu lassen (www.vorsorgeregister.de).

Wie beim Testament und bei der Patientenverfügung können Sie auch Ihre Vorsorgevollmacht jederzeit widerrufen und durch eine neue Fassung ersetzen.

Kreditinstitute verweigern regelmäßig die Anerkennung privater Vorsorgevollmachten. Teilweise ergeben sich sogar bei beurkundeten Vollmachten Probleme. Deshalb sollten Sie bei der Bank eine gesonderte Bankvollmacht ausfüllen. Fragen Sie auch, ob es besondere Anforderungen für Online-Banking gibt.



«*Darmkrebs! Die Diagnose hat mir den Boden unter den Füßen weggezogen. Die Beratungen in der Krebsgesellschaft haben mir geholfen, die Krankheit zu verstehen. Aber am meisten hat mir der menschliche Rückhalt meiner Beraterin geholfen.*»

Klaus D. (77)

Zahlen und Fakten

- Krebs ist die zweithäufigste Todesursache in Deutschland und die am stärksten gefürchtete Krankheit in der Bevölkerung. Aktuell erkranken über 500 000 Menschen pro Jahr an Krebs. Aufgrund des demografischen Wandels wird die Zahl der Erkrankten bis zum Jahr 2030 auf etwa 600 000 ansteigen.
- In Deutschland leben derzeit über 4 Millionen Menschen, die an Krebs erkrankt sind oder waren. Mehr als die Hälfte von ihnen ist im Laufe der Erkrankung immer wieder auf psychoonkologische Beratung angewiesen, wie sie die Krebsgesellschaften in allen Phasen der Krankheit anbieten.
- Etwa die Hälfte aller erwachsenen Krebspatienten kann heute geheilt werden. Gleichzeitig sterben Jahr für Jahr in Deutschland rund 225 000 Menschen an Krebs.

Wenn Sie Gutes tun wollen

Wenn Sie Ihr Eigentum nach Ihren eigenen Vorstellungen verteilen möchten, brauchen Sie ein Testament. So können Sie Menschen begünstigen, die nicht mit Ihnen verwandt sind, vor allem aber können Sie auch Ihr soziales Engagement über Ihre Lebenszeit hinaus fortsetzen.

Ein Testament bietet Ihnen die Gelegenheit, Ihren Nachlass selbstbestimmt zu regeln und damit die Zukunft über Ihr Leben hinaus mitzugestalten. So sorgen Sie dafür, dass Ihre Werte weiterleben und erhalten bleibt, was Ihnen am Herzen liegt.

Vielleicht haben Sie auch schon darüber nachgedacht, unsere Krebsgesellschaft zu begünstigen. Selbstverständlich würden wir uns sehr freuen, wenn Sie einen Teil Ihres Vermögens für den Kampf gegen Krebs einsetzen, damit möglichst viele Krebsneuerkrankungen verhindert werden und Betroffene ein besseres Leben führen können.

Für uns ist ein Vermächtnis oder eine Erbschaft jedes Mal ein großer Mutmacher. Als gemeinnützige Organisationen können wir unser Angebot nur dank privater Spenden aufrechterhalten. Jede finanzielle Zuwendung ist ein Segen. So können Menschen mit Krebs und ihre Angehörigen weiter darauf vertrauen, dass wir alles unternehmen, um ihre Lebensqualität zu verbessern.

Es ist wichtig, die gemeinnützige Organisation mit Namen und Adresse zu benennen, die Sie begünstigen wollen. Wenn Sie nur die allgemeinen Zwecke festhalten, die Sie unterstützen möchten – Gesundheit, Krebs, Kinder, Umwelt –, ohne die gemeinnützige Organisation zu nennen, entscheidet das Gericht, wer begünstigt wird.

Wenn Sie sich testamentarisch für das Wohl Krebsbetroffener und ihrer Familien einsetzen wollen, stehen wir Ihnen gerne für Fragen und weiterführende Auskünfte zur Verfügung und helfen mit, Ihre Vorstellungen zu konkretisieren – damit Ihr Nachlass ganz in Ihrem Sinn eingesetzt wird.



« Über das eigene Leben hinaus Menschen mit Krebs zu unterstützen, das war schon lange meine feste Absicht. Nun ist es geschrieben und beurkundet. Das macht mich glücklich. »

Brigitte W. (51)

Wir sind da – für Menschen in Niedersachsen

In Niedersachsen erkranken jährlich mehr als 50.000 Menschen neu an Krebs. Die Diagnose verändert das Leben auf einen Schlag. Besonders der familiäre und berufliche Alltag ist von vielfältigen Änderungen betroffen. Seit über 70 Jahren engagiert sich die Niedersächsische Krebsgesellschaft aktiv gegen Krebs. Im Laufe der Zeit haben sich vier Arbeitsschwerpunkte als besonders wichtig herauskristallisiert:

INFORMIEREN

Wir informieren Menschen jeden Alters in Niedersachsen über Krebserkrankungen sowie über Präventions- und Früherkennungsmaßnahmen durch Broschüren, Ausstellungen, Aktionen und Veranstaltungen.

BERATEN

Wir beraten Krebsbetroffene und ihre Angehörigen mit geschultem Fachpersonal im Rahmen einer psychoonkologischen Beratung und Begleitung sowie einer onkologischen Reha- und Sozialberatung. Darüber hinaus bieten wir für Betroffene verschiedene Seminare und Projekte zur Krankheitsbewältigung an. In Verbindung mit einer

bewilligten onkologischen Reha-Maßnahme oder einer Anschlussheilbehandlung unterstützen wir Krebsbetroffene in besonderen finanziellen Notlagen mit einer Bekleidungsbeihilfe.

FORSCHEN

Wir unterstützen seit vielen Jahren die Krebsforschung in Niedersachsen in Kooperation mit Fachwissenschaftlern und forschenden Institutionen.

FÖRDERN

Mit einem eigenen Förderpreis zeichnen wir jährlich Projekte aus, die einen Beitrag zur besseren Beratung, Betreuung und Versorgung von Krebspatienten leisten. Zudem fördern wir Krebselbsthilfegruppen und Krebsberatungsstellen in Niedersachsen durch fachliche Unterstützung, Austausch und Fortbildung sowie finanzielle Zuschüsse für ihre Arbeit.

**Helfen Sie uns
im Kampf gegen Krebs!**

Spendenkonto: Norddeutsche Landesbank Hannover
IBAN DE34 2505 0000 0101 0274 07

Niedersächsische Krebsgesellschaft e.V.
Königstraße 27, 30175 Hannover
Tel.: 0511 / 3 88 52 62
vorsorgen@nds-krebsgesellschaft.de
www.nds-krebsgesellschaft.de



Das Team der Niedersächsischen Krebsgesellschaft ist für Sie da!

Niedersächsische Krebsgesellschaft e.V.
Königstraße 27, 30175 Hannover
Tel.: 0511 / 3 88 52 62
vorsorgen@nds-krebsgesellschaft.de
www.nds-krebsgesellschaft.de

 NIEDERSÄCHSISCHE
KREBSGESELLSCHAFT E.V.
*Wir sind da – für Menschen
in Niedersachsen*

© asm 2020

Titelbild: iStock_kupicoo

S. 2: Niedersächsische Krebsgesellschaft e.V.

S. 7: shutterstock_Billion Photos

S. 11: iStock-Onfokus

S. 13: Maxal Tamor_photocase.de

S. 17: iStock_fizkes

S. 18: shutterstock_Kaesler Media

S. 19: Niedersächsische Krebsgesellschaft e.V.